

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 203/08 B

L 3 R 96/07 (LSG Hamburg)
S 15 R 1466/05 (SG Hamburg)

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Nord,
Friedrich-Ebert-Damm 245, 22159 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. Oktober 2008 durch den Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e und K a l t e n s t e i n beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Hamburg vom 29. Februar 2008 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorstehend bezeichneten Beschluss wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Gründe :

- 1 Mit Beschluss vom 29.2.2008 hat das Landessozialgericht Hamburg (LSG) die Zulässigkeit der Entziehung der dem Kläger bewilligten Rente wegen Erwerbsunfähigkeit bejaht.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt und die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragt.
- 3 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a SGG iVm § 114 der Zivilprozessordnung kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein nach § 166 Abs 2 SGG (seit 1.7.2008: § 73 Abs 4 SGG) zugelassener Prozessbevollmächtigter in der Lage wäre, eine Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers erfolgreich zu begründen.
- 5 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), die Entscheidung des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist weder nach dem Vorbringen des Klägers noch nach summarischer Prüfung des Streitstoffs ersichtlich. Damit war das LSG auch nicht gehalten, die Revision zuzulassen.
- 6 Der Kläger wendet sich gegen die Tatsachenfeststellungen des LSG; eine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung ergibt sich hieraus nicht und ist auch sonst nicht ersichtlich. Gleiches gilt hinsichtlich des Revisionszulassungsgrundes der Divergenz: Eine Abweichung des LSG von höchstrichterlicher Rechtsprechung wird vom Kläger weder behauptet noch ist sie - schon auf Grund der tatsächlichen Problematik - ersichtlich.
- 7 Auch ein die Entscheidung beeinflussender Verfahrensfehler des LSG lässt sich nicht erkennen. Insbesondere hat es den Kläger mit Schreiben vom 17.1.2008 über die Möglichkeit informiert, durch Beschluss gemäß § 153 Abs 4 Satz 1 SGG zu entscheiden. Es hat dem Kläger Gelegenheit zur Äußerung bis zum 29.2.2008 gegeben; dieser hat am 26.1.2008 den Eingang des gerichtlichen Schreibens vom 17.1.2008 bestätigt und darauf verwiesen, dass dem LSG "alle Information über den Gesundheitszustand (und Gemütszustand)" des Klägers vorlägen. Zwar hat das LSG sodann am letzten Tag der selbst gesetzten Frist entschieden und



hierbei den am 27.2.2008 eingegangenen Schriftsatz des Klägers vom 19.2.2008 nicht mehr berücksichtigt. In diesem bezieht sich der Kläger jedoch im Wesentlichen auf "die gutachtliche Stellungnahme von Dr. M. T. " zu seinen aktuellen Gesundheitsbeschwerden. Abgesehen davon, dass Berichte über aktuelle Leistungseinschränkungen des Klägers im Hinblick auf die Beurteilung der Rechtmäßigkeit einer Rentenentziehung im Jahre 2004 nicht beweiskräftig sein können, haben zwei am 20.2.2008 eingegangene Befundberichte dieses Arztes vom Comprehensive Care Center in Sarasota, Florida, dem LSG bei der Entscheidung vorgelegen und sind Gegenstand der Beschlussfassung gewesen, sodass das rechtliche Gehör des Klägers durch die Verfahrensweise des LSG nicht entscheidungsrelevant verkürzt worden ist.

- 8 Die Verwerfung der nicht formgerecht eingelegten und damit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Abs 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)